



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 d)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/72/420/Add.4)]

72/219. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012, 68/212 vom 20. Dezember 2013, 69/220 vom 19. Dezember 2014, 70/205 vom 22. Dezember 2015 und 71/228 vom 21. Dezember 2016 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das vollständige Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und das als Teil des Rahmenübereinkommens verabschiedete Übereinkommen von Paris², in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der jährlichen globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.



gramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹, die Erklärung von Mauritius¹² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁴, die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁵ und die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁶,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die im *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase) vom 30. Oktober 2017 enthaltenen Feststellungen der Weltorganisation für Meteorologie, die deutlich machten, dass die weltweite durchschnittliche CO₂-Konzentration in der Atmosphäre im Jahr 2016 einen Wert von 403,3 ppm (Teile je Million) und damit den höchsten Wert in 3 bis 5 Millionen Jahren erreichte, und dass der Anstieg des Jahresmittels von 2015 bis 2016 um 50 Prozent höher lag als die durchschnittliche Wachstumsrate im vergangenen Jahrzehnt,

Kenntnis nehmend von dem Grünen Klimafonds und dem erfolgreichen und zeitigen anfänglichen Prozess zur Mobilisierung von

für Klimaschutzzwecke geschaffenen Fonds geworden ist, und davon, dass er Mittel in Höhe von 2,59 Milliarden US-Dollar für Finanzierungen bewilligt hat, unter Hervorhebung seines Ziels, einen effizienten Zugang zu seinen Mitteln durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und verstärkte Unterstützung im Bereich der Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, was dazu beitragen wird, in den Entwicklungsländern Ergebnisse bei der Begrenzung oder Senkung der Treibhausgasemissionen zu erzielen und sie bei der Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zu unterstützen, und die Ziele und Leitlinien des Fonds be-

Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

